

**Gebührensatzung<sup>1</sup>**  
**für die Benutzung der Angebote der Offenen**  
**Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenhöhe**

1. Für das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule werden folgende Gebühren erhoben:<sup>2</sup>

<b>Umfang der Betreuungsangebote</b>	<b>Monatsgebühr 1. Kind</b>	<b>Monatsgebühr 2. Kind und jedes weitere Kind</b>
1 Angebot/Woche	5,00 €/2,50 €*	3,50 €/1,75 €*
2 Angebote/Woche	10,00 €/5,00 €*	7,00 €/3,50 €*
3 Angebote/Woche	15,00 €/7,50 €*	10,50 €/5,25 €*
4 Angebote/Woche	20,00 €/10,00 €*	14,00 €/7,00 €*
(Hausaufgaben-)Betreuung ohne Inanspruchnahme eines Angebotes	1 Tag pro Woche: 2,50 € 2 Tage pro Woche: 5,00 € 3 Tage pro Woche: 7,50 € 4 Tage pro Woche: 10,00 €	1 Tag pro Woche: 1,75 € 2 Tage pro Woche: 3,50 € 3 Tage pro Woche: 5,25 € 4 Tage pro Woche: 7,00 €

\* Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

2. Für die einzelnen Betreuungsangebote werden ggf. anteilige Materialkosten durch die Kursleiter/in erhoben, die bar zu zahlen sind.
3. Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,75 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit, ggf. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.<sup>3 4</sup>
4. Der Träger der Offenen Ganztagschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,75 €<sup>5 6</sup> pro Mahlzeit.
5. Für den Gebührenpflichtigen ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Mittagstisch zu entrichten.<sup>7</sup>  
8

<sup>1</sup> Satzung vom 07.07.2011

<sup>2</sup> geändert durch III. Nachtragssatzung vom 02.10.2015

<sup>3</sup> geändert durch II. Nachtragssatzung vom 11.07.2014

<sup>4</sup> geändert durch V. Nachtrag vom 09.12.2022

<sup>5</sup> geändert durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.2013

<sup>6</sup> geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 14.12.2020

<sup>7</sup> ergänzt durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.2013

<sup>8</sup> geändert durch V. Nachtrag vom 09.12.2022

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht für die gewählten Angebote beginnt mit dem Tag der verbindlichen Aufnahme der Schülerinnen und Schülern.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden für jeweils 5 Monate des Schulhalbjahres erhoben (Juli und August bleiben beitragsfrei).
3. Die Abrechnung erfolgt nach Teilnahme an den einzelnen Angeboten und am Mittagstisch im darauffolgenden Monat durch den Träger der Offenen Ganztagschule.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt generell über Bankeinzugsverfahren.

### **§ 4 Gebührenschuldner/-in**

Gebührenpflichtig ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet nach Ablauf des Schulhalbjahres.
2. Bei einer Kündigung oder Ausschluss gelten die Fristen nach § 6 der Satzung über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

1. Der Träger der Offenen Ganztagschule ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Offenen Ganztagschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

*gez. Dr. Wolfgang Buschmann*  
Bürgermeister

(Siegel)